

Aus- und Einsteigen aus Arbeitsbühnen und Arbeitskörben

Verlassen des Geräts in angehobenem Zustand
z. B. aus Hubarbeitsbühnen, Krankörben und Multifunktionsgeräten

Das Aus- und Übersteigen auf angrenzende Bauteile ist grundsätzlich **nicht** erlaubt. Die Arbeitsbühne und der Arbeitskorb dienen als Arbeitsplatz und sind keine Aufstiegshilfe, kein Aufzug und kein Kran!

Ausgangslage:

- Die Benutzung von PSA gegen Absturz (**PSAgA**) als Rückhaltesystem ist für das Arbeiten in Bühne oder Korb der Stand der Technik.
- Die Betriebsanleitungen der Hersteller gestatten das Ein- und Aussteigen nur in Grundstellung des Geräts am Boden.

Ausnahme:

- Das Verlassen der Arbeitsbühne in erhöhter Position ist nur dann zulässig, wenn eine spezielle schriftliche Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der zusätzlichen Risiken zeigt, dass dies die sicherste und geeignetste Methode zum Erreichen des Arbeitsplatzes ist.
- Ist ein Auf-, Über- und Aussteigen aufgrund von Montagevorgängen, baulichen Konstruktionen etc. unabdingbar und die Gefahr anderweitig höher, kann dies in Ausnahmesituationen unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig sein.



Bild 1: Eine sichere Alternative zu einer 85 m Kletterpartie zum Fachwerkknotenpunkt des Bogentragwerks ist der Ein- und Ausstieg aus einem Kran-Arbeitskorb
(→ länderspezifische Regelungen beachten!)

D-A-CH-S ist eine internationale Arbeitsgruppe von Experten aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Südtirol, deren Ziel es ist, für Absturzsicherungen an hochgelegenen Arbeitsplätzen eine länderübergreifende Vereinheitlichung der Regelungen anzustreben.



Voraussetzungen für Aus- und Einstieg:

- Durch die Aus- und Einstiegsmethode dürfen keine zusätzlichen dynamischen Kräfte entstehen (Beispiel: durch Springen beim Aus- und Einsteigen kann eine Teleskophubarbeitsbühne kippen → Peitschen / Wippeffekt).
 - Erstellung einer projektspezifischen Arbeitsanweisung zur Aus- und Einstiegsmethode
 - Beauftragte Personen müssen auf Grundlage dieser Arbeitsanweisung unterwiesen und geschult sein.
 - Einsatz von PSAgA und Rettungsausrüstungen nach geltenden Standards
- Das Gerät darf während des Aus- und Einstiegs nicht bewegt und auch zwischenzeitlich nicht für andere Zwecke benutzt werden. → unbeabsichtigtes Betätigen der Steuerung ausschließen (z. B. NotAus)!
- Eine zweite Person bleibt ständig im Korb und überwacht, mit PSAgA gesichert, die ausgestiegene Person. Der Einstieg erfolgt an identischer Geräteposition wie beim Ausstieg (Lastmoment beachten).
- Rettungsausrüstungen werden im Arbeitskorb mitgeführt, um eine Rettung durch eigene Mittel sicherstellen zu können.
- Eine wirksame Kommunikation zwischen Bodenpersonal und den in der Höhe arbeitenden Personen ist sicher zu stellen.
- Beim Aus- und Einstieg: Sicherung der aussteigenden Person durch PSAgA, z.B. mit einem zweisträngigen Verbindungsmittel mit Falldämpfer (Systemlänge max. 1,80 m) an einem ausreichend tragfähigen Anschlagpunkt (≥ 6 kN) am Bauwerk/Konstruktion (nicht am Korb).
- Der Bereich um das Gerät muss frei von Fahrzeugverkehr sein (eventuell Absperrung).



Bild 2: Erreichen eines hochgelegenen Arbeitsplatzes mittels Hubarbeitsbühne

Zusätzliche Punkte in der Gefährdungsermittlung:

(Betrachtung zusätzlicher Risiken aus dem Überstiegsvorgang)

- Verletzungen beim Auffangvorgang durch Anprallen an Teile der Umgebung oder am Gerät
- Einklemmen zwischen Arbeitskorb/Arbeitsbühne und Konstruktion
- Sturz durch geöffnete Türen oder Zugänge
- Sturz infolge plötzlicher Bewegungen des Geräts (z.B. infolge Entlastung des Teleskopauslegers beim Aussteigen)
- Herabfallen von Material und Werkzeug

Auswahl eines geeigneten Geräts:

- Zur Sicherung in der Arbeitsbühne muss das Gerät über vom Hersteller definierte Anschlageneinrichtungen für PSAgA in der Anzahl der zugelassenen Personen verfügen.
- Ein Anschlagpunkt ist für jede Person mit mind. 6 kN ausgelegt
- Der maximal mögliche Arbeitsbereich (Reichweite bzw. Arbeitshöhe) des Gerätes wird höchstens zu 75 % ausgenutzt
- Das Gerät muss über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen
→ erforderliche Nutzlast: mind. 2 Personen, Werkzeuge und Ausrüstung.
- Die Arbeitsbühne oder der Arbeitskorb verfügen über eine Schiebe- oder Drehtür.
- Es sind möglichst Geräte mit schwenkbarer Arbeitsbühne zu verwenden, da sich diese für einen erleichterten Zugang zur Ausstiegsseite ausrichten lassen.

Weitere Randbedingungen:

- Zwischen der Arbeitsbühne und dem angrenzenden Baukörper sollte stets ein vertikaler Abstand von mindestens 12 cm bestehen (Quetschgefahr bei der Geräteentlastung infolge Ausstieg).
- Der Arbeitskorb muss beim Ausstiegsvorgang fixiert sein, so dass ein Wegpendeln verhindert wird.
- Die Festlegung eines geeigneten Anschlagpunktes auf dem Baukörper (Gebäude, Träger, Konstruktion etc.) erfolgt durch den Vorgesetzten.

Es ist ein konkretes Rettungskonzept zu erstellen und die erforderliche Ausrüstung vorzuhalten.

D-A-CH-S ist eine internationale Arbeitsgruppe von Experten aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Südtirol, deren Ziel es ist, für Absturzsicherungen an hochgelegenen Arbeitsplätzen eine länderübergreifende Vereinheitlichung der Regelungen anzustreben.



Aus- und Einstiegsvorgang:

1. Es befinden sich mindestens zwei Personen in Arbeitsbühne oder Arbeitskorb, die dort getrennt gesichert sind.
2. Die aussteigende Person sichert sich außerhalb des Geräts an einer höher gelegenen Anschlagmöglichkeit (z.B. ausreichend tragfähiger Träger und Bandschlinge) oder durch Trägerklemme (EN 795 Typ B) mittels Verbindungsmittel/Falldämpfer bzw. Höhensicherungsgerät.
3. Die aussteigende Person löst sich vom Anschlagpunkt des Geräts.
4. Die Person steigt aus und erledigt die Arbeit, während die zweite Person immer gesichert im Arbeitsbühne oder Arbeitskorb bleibt und die ausgestiegene Person überwacht.
5. Die Person steigt wieder ein und sichert sich in Arbeitsbühne oder Arbeitskorb am dafür vorgesehenen Anschlagpunkt.
6. Die eingestiegene Person löst die Sicherung außerhalb des Geräts.

Hinweis

Der Anschlagpunkt außerhalb des Geräts sollte möglichst hoch gewählt werden, damit ein Fangstoß auf Arbeitsbühne oder -korb ausgeschlossen wird, durch den das Gerät zum Umsturz gebracht werden könnte.

Alternativ kann der Ausstieg in einen sicheren Bereich mindestens 2 m von der Absturzkante erfolgen.

Relevante Normen und Regeln:

- EN 280 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“
- DGUV Grundsatz 308-009 „Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern“
- DGUV Regel 101-005 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“



Bild 3: Multifunktionsgerät mit schwenkbarem Arbeitskorb und geeigneten Zugangstüren

